OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153658/9/RK/FE

Datum:
Linz, 7. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Marktgemeinde G, vertreten durch S & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Adresse, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.8.2022, GZ: RO-2020-119824/15-Jur, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11.05.2023 unter Beiziehung diverser Amtssachverständiger

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Ansuchen vom 12.11.2019 erging an die zuständige Gemeinde-aufsichtsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) des Landes Oberösterreich der Antrag auf Rückwidmung des derzeit als Grünland-Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Grundstückes Nr. X1, KG S, im Ausmaß von 2.078 m² in Bauland (gemischtes Baugebiet).

Gemäß der Stellungnahme des Ortsplaners vom 27.11.2019 betrifft das Ausmaß der Umwidmung tatsächlich 2.380 m² und schließt der Ortsplaner in der Stellungnahme, übergetitelt mit*: "Bewertung der Umwidmung, Übereinstimmung mit dem ÖEK"*, so, dass die gegenständliche Fläche im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (in der Folge: ÖEK) als Bauerwartungsland für eine Wohnfunktion vorgesehen sei und würde die beantragte Widmung als gemischtes Baugebiet einen Puffer zum Wohngebiet bilden, weshalb es auch der Wohnfunktion, im ÖEK enthalten, entspreche und sich aus ortsplanerischer Sicht kein Widerspruch zur beantragten Widmung im ÖEK ergebe.
Das öffentliche Interesse an der Umwidmung mit der dadurch bedingten Nutzung einer inneren Baulücke sei gegeben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 wurde dem Ansuchen der Miteigentümer auf Umwidmung zugestimmt und die diesbezügliche Grundlagenforschung laut Erhebungsblatt vom 21.11.2019 zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß § 33 i.Vm. § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG) eingeleitet.

Mit Schreiben vom 28.04.2020 erfolgte von der Gemeinde (im Folgenden: Bf) die Verständigung von der beabsichtigten Umwidmung der Parzelle Nr. X1, KG S, von derzeit Grünland-Landwirtschaftsfläche in Bauland-M gemischtes Baugebiet durch Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016.

Im darauffolgenden Stellungnahmeverfahren erging unter anderem eine negative Stellungnahme der zuständigen Stelle der Oö. Landesregierung aus luftreinhaltetechnischer Sicht und wurde die negative Beurteilung wesentlich damit begründet, dass schon derzeit ein formelles Konfliktpotential bezüglich der umliegenden Liegenschaften bestünde und würde durch den geringen Abstand zur bestehenden B-Widmung im Ergebnis die zusätzliche M-Widmung mit geplanter Wohnnutzung eine wesentliche Verstärkung möglicher Nutzungskonflikte bedeuten.

Mit Stellungnahme vom 18.05.2020 der zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung betreffend lärmtechnische Belange wurde die im Umwidmungsantrag vorgesehene Schutzzone (SP 2) betreffend nachweislich erforderliche immissionsschutzorientierte Planung - im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung im Planungsgebiet, welches auch die Schutzzone umfasst (Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen und Filtersystemen) als nicht nachvollziehbar bzw. nicht zweckmäßig erachtet, weshalb eine Überarbeitung angeraten wurde.

Aus dem Raumordnungsfach der zuständigen Stelle der Oö. Landesregierung kam ebenfalls eine Stellungnahme vom 20.05.2020 und wurde dort vorerst auf die Stellungnahmen in luftreinhaltefachlicher und lärmschutzfachlicher Hinsicht verwiesen und abschließend in raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass die vorliegende Änderung nicht im Einklang mit den wesentlichen Festlegungen des ÖEK stünde.
Nutzungsmischungen wären nämlich nur im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen zulässig, was sich in Anbetracht des geltenden ÖEK aber lediglich für den nördlichen Teilbereich des Planungsraumes argumentieren ließe, weshalb aus dortiger Sicht die Abänderung des ÖEK insbesondere vor dem Hintergrund der luftreinhaltefachlichen Forderungen notwendig wäre.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2021 wurde die Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. X1, KG S, von derzeit Grünland in Bauland-M gemischtes Baugebiet, versehen mit einer Schutz/Pufferzone SP 2 (immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich), gemäß dem vorliegenden Plan des Dipl.-Ing. A, Stand vom 07.01.2021, beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 wurde von der Bf die beschlossene Änderung Nr. 31 "P-P" zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und ergänzend ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen die ursprünglich nur für den nördlichen Bereich vorgesehene Schutz/Pufferzone SP 2 nunmehr über den gesamten von der Widmungsänderung betroffenen Bereich ausgeweitet worden wäre.

Mit neuerlicher Stellungnahme vom 13.08.2021 wurde aus Sicht der Luftreinhaltung zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung ausgeführt, dass durch die geplante Änderung der Widmung - auch mit ausgeweiteter Schutzzone - vermehrte Nutzungskonflikte mit der benachbarten B-Widmung zu erwarten seien und die geplante Schutzzonenüberlagerung auf der M-Widmung (hier auf der Immissionsseite) keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen im Falle der widmungstechnisch möglichen Nutzung der B-Widmung leisten könne, weshalb im konkreten Fall aus fachlicher Sicht begründete Bedenken im Sinne des § 2 Oö. ROG gesehen würden.

Aus dem Lärmfach bestanden auf Grund der Änderung der Legende zum Flächenwidmungsplan, wonach in der Mischbaugebietswidmung "M, SP 2" nunmehr diese so laute, dass eine immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich ist, sodann keine Einwände mehr.

Mit Stellungnahme vom 13.10.2021 gab die belangte Behörde zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung nach dortiger Prüfung bekannt, dass nach Beteiligung der genannten Fachabteilungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens sich ergeben hätte, dass durch die geplante Änderung der Widmung auch mit Schutzzone - vermehrt Nutzungskonflikte mit der benachbarten B-Widmung zu erwarten seien.

Die effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen könne auch die geplante gänzliche Schutzzonenüberlagerung nicht leisten, weshalb aus raumordnungs-fachlicher Sicht Versagungsgründe hervorgekommen wären.

Auch wäre weiterhin ein Widerspruch zu den wesentlichen Festlegungen des ÖEK gegeben und würde die Planung somit § 2 Abs. 1 Z 4 und § 34 Abs. 2 Oö. ROG widersprechen.

Es sei daher aus den angeführten Gründen beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen, welche Stellungnahme mit der Möglichkeit, binnen 16 Wochen nach Erhalt eine entsprechende Stellungnahme hierzu abzugeben, übermittelt wurde.

Nach Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022, mit welchem die beabsichtigte Änderung neuerlich zum Beschluss erhoben wurde, wurde dies der belangten Behörde von der Bf mitgeteilt; dies im Rahmen der ihr gewährten Möglichkeit zur Stellungnahme zur Mitteilung von Versagungsgründen, für deren Abgabe zwei Mal um Verlängerung der diesbezüglichen Frist angesucht wurde.

Es wurde im Schreiben der Bf vom 30.5.2022 an die belangte Behörde im Wesentlichen festgehalten, dass die alternative Ausweisung eines MB-Gebietes (eingeschränktes gemischtes Baugebiet) anstatt M (gemischtes Baugebiet) keine taugliche Alternative für die gegenständlich beabsichtigte Flächenwidmungs-änderung darstelle, da ansonsten ebenfalls eine dreiseitige Eingrenzung des MB-Bereiches von Wohnbauten erzielt würde.
Es würde eine Grünlandausweisung und/oder die Ausweisung mit MB eben keine taugliche Variante bilden, zumal sich somit ein Grünraum in einem voll erschlossenen Gebiet ergeben würde, was einen massiven Widerspruch darstelle, und andererseits eine MB-Widmung einen Zwang zur gewerblichen Nutzung im dreiseitig umschlossenen Wohngebiet darstellen würde.
Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8.31 stelle eine Fortsetzung des nördlich davon gelegenen Bestandes dar und solle auch durch

begleitende Maßnahmen, wie die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 63, sichergestellt werden, dass eine Umsetzung von baulichen schallschutztechnischen Maßnahmen erfolgt.

Auch sei bereits die Änderung Nr. 8 zum ÖEK Nr. 2/2016 beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt worden.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2022 wurde die Änderung Nr. 2.8 zum ÖEK Nr. 2 beschlossen und mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26.07.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im ÖEK ist der gegenständliche Bereich mit: "MF" Mischfunktion ausgewiesen.
Mit Stellungnahme vom 15.6.2022 wurde für raumordnungsfachliche Belange festgehalten, dass die dort geäußerten Versagungsgründe aufrecht blieben.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.08.2022 wurde spruchmäßig der vom Gemeinderat letztmalig am 28.04.2022 beschlossenen Änderung Nr. 31 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 die Genehmigung als Aufsichtsbehörde versagt.
Nach Darstellung des Verfahrensganges führte die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen, insbesondere § 36 Oö. ROG, aus, dass zwar die Zurverfügungstellung sowohl qualitativ als auch quantitativ adäquater Grundflächen für die Ansiedelung der Bevölkerung einer Gemeinde ein durchaus berücksichtigungswürdiges Interesse im Sinne der Bestimmungen des Oö. ROG darstelle und sich auch nach zwischenzeitiger Änderung Nr. 8 zum ÖEK kein Widerspruch zu diesem mehr ergäbe, woraus allerdings nicht per se folge, dass eine konkrete Änderung des Flächenwidmungsplanes jedenfalls positiv beurteilbar sei und somit ungeachtet des Vorliegens der weiteren Änderungsvoraussetzungen die verfahrensgegenständliche Planung nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Oö. ROG stehe.
Ausgehend davon, dass der Flächenwidmungsplan nämlich nicht darauf beschränkt sei, einen Ist-Zustand zu beschreiben, sondern vielmehr die gebotene künftige Verwendung als Soll-Zustand festlegen soll, wobei der Verordnungsgeber auf tatsächliche Gegebenheiten Bedacht zu nehmen habe, wurde darauf verwiesen, dass bereits im Vorverfahren aus luftreinhaltetechnischer Sicht die geplante Baulanderweiterung mit zusätzlicher Wohnnutzung im Hinblick auf zusätzliche künftige Nutzungskonflikte kritisch gesehen worden wäre.
Eine potentielle Vermehrung der Nutzungskonflikte trotz der inzwischen erfolgten Vergrößerung der Schutzzone wäre als durchaus zu erwarten ausgewiesen worden und wäre auch in dieser Flächenschutzzonenüberlagerung aber in dortiger Hinsicht keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen im Rahmen der Nutzung der Betriebsbaugebietswidmung gesehen worden.
Dabei dürfe nicht übersehen werden, dass neben dem Schutz neu zu schaffender Baulandwidmungen auch Rechtssicherheit für die bestehenden Widmungs-

kategorien und deren zumindest potentiell zulässige Nutzungen gewährleistet sein müssten und wurde dies am Beispiel der widmungsgemäßen Nutzung des nordöstlich benachbarten Betriebsbaugebietes entsprechend dargestellt, welche Nutzung wichtig für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen wäre, welche Aspekte infolge der durch die geplante Umwidmung zu erwartenden Nutzungskonflikte durchaus störungsgeeignet wären, was aber einen Widerspruch letztlich zum Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG darstellen würde.

Vor dem Hintergrund des in § 21 Abs. 2 Oö. ROG angeführten Kataloges an denkbaren Baulandwidmungen wäre aber auch eine vollflächige Überlagerung der umzuwidmenden Fläche mit einer Schutz- oder Pufferzone deswegen unzulässig, weil die flächendeckende Festlegung von spezifischen Schutz- oder Pufferzonen unter Beschränkung oder Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen de facto eine neue Widmungskategorie sui generis schaffen würde.

Gerade derartige vollflächige Beschränkungen müssten aber, wozu die belangte Behörde auf § 22 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz Oö. ROG replizierte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sein.

Im Hinblick auf die bereits mitgeteilten und bekanntgegebenen Verstöße gegen Raumordnungsgrundsätze und gesetzliche Bestimmungen wäre daher die Genehmigung zu versagen gewesen.

Schließlich hat die belangte Behörde die Pläne der Bf retourniert.

Mit Schriftsatz vom 20.09.2022 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit Beschwerde erhoben und dort die Anträge gestellt, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der beschlossenen Änderung Nr. 31 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 die Genehmigung erteilt, in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen werde bzw. jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden möge.

Nach Wiedergabe des Verfahrensganges führte die Bf unter "Unrichtige rechtliche Beurteilung" aus, dass sich die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung fälschlicherweise nicht mit den konkreten örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten auseinandergesetzt hätte, sondern nur allgemeine Schlussfolgerungen getroffen hätte, nämlich jene, dass eine Baulanderweiterung mit zusätzlicher Wohnnutzung zu vermehrten Nutzungskonflikten mit der benachbarten Betriebsbaugebietswidmung führen wird.
Auch wenn dem bei abstrakter Betrachtungsweise allgemein beizupflichten sei, so hätte sie doch bei Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten

gewürdigt, dass sich in unmittelbarer Nähe zum benachbarten Betriebsbaugebiet bereits eine als Bauland-Wohngebiet gewidmete Fläche ohne Schutzzonenüberlagerung befinde.
Es würden die Abstände zwischen dem Betriebsbaugebiet und dem bestehenden reinen Wohngebiet nicht größer als die Abstände zwischen dem nunmehrigen schutzzonenüberlagernden M-Planungsgebiet und dem selben Betriebsbaugebiet sein.

Auch sei zu berücksichtigen, dass nördlich entlang der P die Grundstücke Nr. X2 bis X3 liegen würden, welche im geltenden Flächenwidmungsplan als gemischtes Baugebiet "M" gewidmet seien, obwohl sie im selben Abstand zum benachbarten Betriebsbaugebiet "B" liegen würden wie das bescheidgegenständliche Planungsgebiet.
Die derartigen Flächen wären auch mit der Verpflichtung einer besonders immissionsschutzorientierten Planung (SP 2) belastet.
Die bestehenden "M-Flächen" nördlich der P wären überhaupt nicht mit einer bestehenden immissionsschutzorientierten Planung belastet und sei die Gefahr von Nutzungskonflikten bei der bestehenden M-Widmung ohne Schutzzonenüberlagerung nördlich der P viel schwerwiegender als bei der geplanten M-Widmung mit Schutzzonenüberlagerung.
Eine allfällige Widmung als eingeschränktes gemischtes Baugebiet "MB" würde eine Wohnbebauung gänzlich unzulässig sein lassen und im Ergebnis einen Zwang zu einer gewerblichen Nutzung bedeuten, was aber wiederum einen Nutzungskonflikt mit den westlich, südlich und östlich gelegenen reinen Wohngebieten mit sich bringen würde.
Auch wäre eine MB-Widmung nicht dem nunmehr geltenden ÖEK entsprechend.
Die vorgesehene vollflächige Überlagerung der umzuwidmenden Flächen mit einer Schutz- und Pufferzone "SP 2: immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich" sei für die Erreichung des Zieles der Vermeidung einer gegenseitigen Beeinträchtigung von Baulandkategorien (funktionale Gliederung) notwendig. Nur durch die Normierung einer Schutz- und Pufferzone werde bewirkt, dass die Baulandwerber die zu errichtenden Gebäude immissionsschutzorientiert planen, wodurch gerade eben das Ziel der funktionalen Gliederung erreicht werden könne.

Auch sei der Einwand der Schaffung einer Baulandkategorie sui generis insoferne nicht zutreffend, da schon die Beschränkung der Ausweisung mit einer bestimmten Kategorie im Bauland sowie die intensivere Beschränkung durch eine Schutz- und Pufferzone bereits dazu führe, dass keine Widmung in der gesetzlichen Reinform mehr vorliegt, somit in jedem Fall ein Bauland sui generis geschaffen werde.

Es könne daher davon ausgegangen werden, dass zur Vermeidung einer gegenseitigen Beeinträchtigung bei entsprechender Notwendigkeit zusätzliche Beschränkungen in Gestalt von Schutz- und Pufferzonen notwendig seien.

Es stelle letztlich eine Willkür dar, wenn im vorliegenden Falle argumentiert würde, Schutz- und Pufferzonen könnten sich nicht auf das gesamte Planungsgebiet erstrecken, welche Ansicht durch das Gesetz nicht gedeckt sei.

Auch hätte die belangte Behörde bereits mehrfach derartige Vollzonierungen zugelassen.

Mit Vorlageschreiben vom 20.10.2022 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und führte aus rechtlicher Sicht ergänzend wie folgt aus:

Der Vorwurf, die belangte Behörde hätte sich nur in abstrakter Form mit allfälligen Widmungskonflikten auseinandergesetzt und nicht mit den konkreten örtlichen Verhältnissen, sondern nur allgemeine Schlussfolgerungen betreffend Nutzungskonflikte bei der gegenständlichen Widmung gemacht, sei verfehlt, da insbesondere die Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.08.2021, Ro-2020-119824/8, sich extensiv mit den konkreten örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten auseinandergesetzt habe, so unter anderem mit dem derzeit schon bestehenden Konfliktpotential durch Anlagen der Firma R.

Auch das Argumentieren mit in der Nähe gelegenen Widmungen gleicher oder ähnlicher Art, wie bereits vorherrschend bzw. allenfalls geplant, könne insoferne nicht schlagend sein, als daraus kein Präjudiz für weitere Flächenwidmungsplanänderungen entstehen könne. Vielmehr habe im aufsichtsbehördlichen Verfahren eine individuelle Prüfung und Beurteilung jeder Fläche auf Grundlage des jeweiligen Standes der Technik bzw. Wissenschaft zu erfolgen und könnten allfällige in der Vergangenheit durchgeführte Planungen oder die historische Entwicklung eines bestimmten Gebietes keinesfalls als Argument für eine allfällige weitere Intensivierung von Nutzungskonflikten dienen.

Auch sei Prüfungsmaßstab der Oö. Landesregierung im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG definitiv der konkret vorgelegte Plan.
Würde ein von einem Gemeinderat beschlossener Flächenwidmungsplan sohin den Raumordnungszielen und -grundsätzen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so sei gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes zu versagen, wobei aber bereits das Erfüllen bloß einzelner Raumordnungsziele nicht genüge, um eine Umwidmung positiv zu beurteilen, sondern sei ein Widerspruch zu einem einzelnen Raumordnungsziel für die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bereits ausreichend.
Man könne somit nicht mit dem Mangel allfälliger besserer gesetzeskonformer Alternativen argumentieren, um eine Flächenwidmungsplanänderung gesetzmäßig zu machen.

Auch sei die Widmung der konkreten Fläche als eingeschränktes gemischtes Baugebiet nicht, wie behauptet, dem ÖEK widersprechend, da in der dortigen Änderung Nr. 8 des ÖEK Nr. 2 die aufgenommene Mischfunktion selbstverständlich auch eine Widmung als eingeschränkte gemischte Baugebiete im Sinne des § 22 Abs. 5 vorletzter Satz Oö. ROG zulasse.

Auch sei entgegen der Ansicht der Bf davon auszugehen, dass tatsächlich eine vollflächige Überlagerung einzelner Widmungszonen mit einer Schutz- oder Pufferzone das System der einzelnen Widmungskategorien des § 21 Abs. 2 Oö. ROG letztlich ad absurdum führen würde, da sodann jede Widmungskategorie beliebig entsprechend der Umgebungssituation eingeschränkt und so passend gemacht werden könnte. Diese Auslegung würde jedenfalls der klaren Intention des Gesetzgebers, der derartige vollflächige Beschränkungen der Nutzbarkeit nur in einzelnen Widmungskategorien vorsehe (beispielsweise § 22 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz Oö. RoG vorsieht), entgegenstehen.

Schließlich sei selbst unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Bf, welche ausdrücklich bestritten würde, festzuhalten, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes jedenfalls abschlägig zu beurteilen sei. Hierbei werde auf das Ergebnis der Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13.08.2021, RO-2020-119824/8, verwiesen, worin konstatiert würde, dass die geplante Schutzzonenüberlagerung auf der M-Widmung (hier auf der Immissionsseite) keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen bei der widmungstechnisch möglichen Nutzung der B-Widmung leisten könne (hierzu wurde auf die Ausführungen auf Seite 6 des Bescheides der belangten Behörde verwiesen).

Aus diesen Gründen sei daher die ausgesprochene Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtmäßig erfolgt, weshalb der Antrag gestellt würde, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den angefochtenen Bescheid der Oö. Landesregierung zu bestätigen.

In der mündlichen Verhandlung argumentierte die Bf, dass gemäß dem aktuellen ÖEK die gegenständliche Fläche nunmehr mit "MF" versehen sei und gemäß Legende dieses Konzeptes eine MB-Widmung, wie von der belangten Behörde angezogen, aber ausschließlich im Bereich "BF" (= betriebliche Funktion, erfasst die Widmungen MB und B) vorgesehen sei, woraus folge, dass für die gegenständliche Fläche laut ÖEK eine derartige Ausweisung gar nicht möglich wäre, wozu die belangte Behörde entgegnete, dass aus diesem Legendenpunkt aber nicht darauf geschlossen werden könne, dass bei einer allfälligen Mischfunktion etwa kein gemischtes Baugebiet gewidmet werden dürfte, da die Widmung letztlich alles das abdecke, was in § 22 Abs. 5 Oö. ROG für gemischte

Baugebiete an Widmungen vorgesehen sei, was auch die Widmungen M und MB umfasse.

Wiederum wurde in der mündlichen Verhandlung von der Bf ausgeführt, dass es bereits im Umgebungsbereich, und zwar nordwestlich der gegenständlichen Umwidmungsfläche, bereits eine Wohnbebauung auf den Grundstücken Nr. X2 bis X4 gebe, wo noch kleinere Abstände zum Betriebsbaugebiet bestünden, weshalb von durch faktische bauliche Verhältnisse und einer bestehenden Widmung untermauerten faktischen Verhältnissen auszugehen wäre.

Der Amtssachverständige für luftreinhaltetechnische Belange führte sodann aus, dass mit der nun beabsichtigten Schutzzonenüberlagerung auf der M-Widmung aber keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen bewirkt werden könnte, die einen erfolgbringenden Schutz der betreffenden Widmung, nämlich auf der nördlich gelegenen Betriebsbaugebietswidmung, bewirken könnte.
Verfolgte man einen entsprechenden Schutz, so könne dies durch Maßnahmen auf der hier gegenständlichen Umwidmungsfläche nicht bewerkstelligt werden.

Der Amtssachverständige für lärmfachliche Belange führte zur unterschiedlichen Beurteilung gemäß dessen Stellungnahmen vom 18.05.2020 gegenüber 06.09.2021 aus, dass seine nachfolgend positive Stellungnahme vom 06.09.2021 daraus resultiert hätte, dass in der ursprünglichen Legendenformulierung des Flächenwidmungsplanes die aufgenommenen Bestimmungen gemäß dortiger Legende lediglich auf die Aspekte des bereits gewidmeten Betriebsbaugebietes selbst gezielt hätten und somit für den umzuwidmenden Bereich nicht passend gewesen wäre, weshalb im Ergebnis keine Einwände mehr erhoben worden wären.

Der Amtssachverständige für raumordnungsfachliche Belange bezog sich auf das Ergebnis der im Vorfeld eingeholten amtssachverständigen Stellungnahmen und bezog sich auf die nach dem Luftreinhaltefach angeregte Vergrößerung der allenfalls auszuweisenden Mischbaugebietswidmung nach Norden hin, um auf einen Abstand von 100 m für eingeschränktes gemischtes Baugebiet zu kommen und stellte diese Ansicht als durchaus nachvollziehbar dar und würde dies jedenfalls eine Option bedeuten, die den aufgezeigten Konflikt bewältigen könnte. Auch wies er auf ein für den unmittelbar südöstlichen Bereich des zur Umwidmung anstehenden Bereiches abgeführtes Umwidmungsverfahren hin, wo eine Umwidmung in Wohngebiet bereits klaglos von statten gegangen wäre.

Die belangte Behörde führte sodann abschließend aus, dass die geplante vollflächige Schutzzonenüberlagerung keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen bei der möglichen Nutzung der angrenzenden B-Widmung bewirken würde.

Die Bf führte zuletzt aus, dass bereits in gewissem Sinne "einzementierte" Verhältnisse bestünden, und zwar insoferne, als dass es bereits eine näherliegende Wohnbebauung gäbe, auf die entsprechend bei Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren Bedacht zu nehmen wäre, weshalb das Phänomen der heranrückenden Wohnbebauung nicht stattfinde, weil eine derartige bereits herangerückt sei.
Eine potentielle Verschärfung von Nutzungskonflikten gebe es nicht und wären die Raumordnungsziele, insbesondere jenes der sparsamen Flächenverwendung, gegeben.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die zur Umwidmung anstehenden Flächen bilden Teilflächen des Grundstückes Nr. X1, KG S, im Ausmaß von 2.380 m².
Das Planungsgebiet liegt etwa 750 m südöstlich des Ortszentrums von G.
Die Fläche ist Teil einer Grünlandinsel im Übergangsbereich von Wohngebiet zum Gewerbegebiet südlich der P und schließt im Südosten an Wohngebiet, im Nordosten an eine Straße sowie Trenngrün und gemischtes Baugebiet an und im Nordwesten an Mischgebiet bzw. mehr nördlich davon an Mischgebiet, das mit einer Schutzzone im Bauland versehen ist (Bm 4).
Der kürzeste Abstand zum nordöstlich gelegenen, flächenmäßig sehr großen, unbebauten Betriebsbaugebiet beträgt 38 m. Als Puffer zu diesem Betriebsbaugebiet dient neben einer schmalen öffentlichen Verkehrsfläche (ca. 8 m breit) ein 15 m breiter MB-Streifen sowie ein ebenso breiter Trenngrünstreifen.

Gegenständlich ist im Weiteren die Schaffung von vier Bauplätzen zur Errichtung von Wohngebäuden.

Nach Änderungen der ursprünglich angedachten Flächenwidmung mit jüngstem Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2021 (Flächenwidmungsteil Nr. 8, Änderung Nr. 8.31 - "P") ist nach ursprünglich flächenmäßig geringerer Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland nunmehr der gesamte zur Umwidmung anstehende Bereich mit einer Schutz- oder Pufferzone ("SP 2 ") versehen, was bedeutet: *"immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich"*.

Gemäß dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022, BauR-203-2.8-0/2021, beschlossenen ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 2.8, ist die gegenständliche Fläche mit Mischfunktion laut Legende zum ÖEK ausgewiesen. Dies unter dem Begriff: "Funktionen - generalisierte Flächenwidmung", übergetitelt mit: „Baulandkonzept“. Diese Bezeichnung "MF" findet sich in der Legendendarstellung

zum Baulandkonzept auch unter dem Unterpunkt: "Entwicklungsziele, mögliche Siedlungsentwicklung, Bauerwartungsland".

Für die nördlich und nordöstlich davon befindlichen Bereiche, die mit "BF" gewidmet sind, ist in der Legende ausgewiesen: "Betriebliche Funktion (erfasst die Widmungen MB und B)".

Die gesamte zur Umwidmung anstehende Fläche bildet den nordöstlichen Teil einer größeren Gesamtfläche des Grundstückes Nr. X1 mit Grünlandwidmung und ist gleichsam in dieser Fläche im südöstlichen Bereich bereits eine Wohngebietswidmung gegeben.
Die Fläche wurde, was schon ausgeführt wurde, von Grünland umgewidmet.

Die Angelegenheit hat das rechtliche Prozedere des § 34 Oö. ROG durchlaufen, wozu auf die obigen Ausführungen zum Verfahrensgang verwiesen werden kann.

Schließlich wurde mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 23.08.2022 der beantragten Änderung Nr. 31 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 wegen Widerspruch zu den Raumordnungszielen und -grundsätzen einschließlich den aus der SEVESO-III-Richtlinie erwachsenden Pflichten oder festgelegten Planungen anderer Gemeinden im Sinne des § 34 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG sowie wegen Nichterreichung des Raumordnungszieles der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten, gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG, die Genehmigung untersagt.

Auch wurde zur Begründung die Bestimmung des § 21 Abs. 2 zweiter Satz Oö. ROG unter anderem zitiert, wonach bei Widmungen im Bauland als Wohngebiete eine gegenseitige Abstimmung mit den dort sonst genannten Gebieten, zu denen etwa auch Betriebsbaugebiete zählen, geboten ist, sodass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt der Bf, Anforderung weiterer Unterlagen von dieser sowie insbesondere (neben der Einsicht in den bezughabenden versagenden Bescheid und die Stellungnahmen der Bf im Raumordnungsverfahren) durch Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2023 vor dem Landesverwaltungsgericht.

In der Zusammenschau ergibt sich ein klares Bild, sowohl was die wesentlichen Rechtsfragen in der Angelegenheit betrifft als auch die Argumentation von Bf und belangter Behörde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 36 Abs. 1 Oö. RoG sind Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage, oder wenn es das Gemeinwohl erfordert, zu ändern. Eine derartige Änderung der maßgeblichen Rechtslage bzw. entsprechender Interessen des Gemeinwohles ist somit Voraussetzung für eine rechtmäßige Änderung.

Das gegenständliche Verfahren wurde durch private Initiative von Grundeigentümern eingeleitet und soll zur Schaffung von vier Bauplätzen zur Errichtung von Wohngebäuden dienen, welcher Aspekt der Ansiedelung der Wohnbevölkerung in einer Gemeinde ein gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Oö. ROG zu berücksichtigendes Interesse als Raumordnungsziel und Raumordnungsgrundsatz bildet.

Im Weiteren können Flächenwidmungspläne gemäß § 36 Abs. 2 Oö. ROG geändert werden, weshalb gemäß § 36 Abs. 2, Oö. ROG, in diesem Sinne keine Verpflichtung der Raumordnungsbehörde hiezu ableitbar ist, wenn etwa öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz oder bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf die Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und Z 4 Oö. ROG darf die Genehmigung dann versagt werden, wenn der Plan Raumordnungszielen und Raumordnungsgrundsätzen einschließlich den aus der SEVESO-III-Richtlinie erwachsenden Pflichten, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21, und den Verfahrensbestimmungen widerspricht.

Gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz Oö. ROG, welcher das Prinzip der funktionalen Gliederung durch entsprechende Abstimmung der Lage von verschieden Widmungsgebieten statuiert, ist bei Widmungen vorzusorgen, dass sich diese gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird.

Es ist im Zusammenhang mit der Rechtsprechung festzuhalten, dass das Gebot der Abstimmung der Lage von verschiedenen Widmungsgebieten, um gegenseitige

Beeinträchtigungen soweit wie möglich hintanzuhalten, bereits Gegenstand der Verfassungsgerichtshofjudikatur war, der sich mit dem in der Gesetzesbestimmung gebrauchten Wort "möglichst" auseinandergesetzt hat (vgl. hierzu VfGH Slg. 10377/1985).

Die Bf war daher im Zuge ihrer Flächenwidmungsplanänderung gehalten, aufbauend auf ihrem Willen, eine Grünlandinsel mit möglicher Wohnnutzung zu versehen, einerseits darauf Bedacht zu nehmen, dass aneinander angrenzende unterschiedliche Widmungsgebiete mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten ein gewisses Maß gegenseitiger wechselseitiger Beeinträchtigungen durch die verschiedenen Nutzungen niemals gänzlich vermeiden können (vgl. hierzu VfGH Slg. 10703/1985).
Andererseits aber unter Berücksichtigung der konkreten, durch Planung zu bewältigenden, örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten sowie der Art der jeweils aneinander grenzenden Flächenwidmungen und der mit diesen von Rechts wegen verbundenen zulässigen Emissionen (hierzu VfGH 10.06.1992, V 195/91-11) eine in diesem Sinne funktional gegliederte Flächenwidmungssituation zu bewirken.

Diesen Zusammenhang und insbesondere den Umstand, dass die Raumordnungsbehörde im Zuge ihres Abstimmungserfordernisses aber nicht in allen Fällen vermeiden kann, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung eintritt und sie somit nicht in allen Fällen dem Abstimmungserfordernis voll Rechnung tragen kann, hat auch die Bf zutreffend erkannt.

Der Verfassungsgerichtshof hat sinngemäß ausgeführt, dass dem Gebot der Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen etwa bei einem Aufeinanderstoßen von gemischtem Baugebiet und Betriebsbaugebiet oder von gemischtem Baugebiet und Wohngebiet allenfalls weniger Gewicht zukommen wird, als bei einem Zusammentreffen von reinem Wohngebiet und Betriebsbaugebiet.

Rechtlich ist nun weiter davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die „Aufeinanderabstimmung“ der Lage von verschiedenen Widmungsgebieten inhaltlich so determiniert, dass sich diese möglichst nicht beeinträchtigen. Demnach wäre etwa die Widmung eines Wohngebietes in der Nähe eines emittierenden Betriebes gesetzwidrig (dazu *Wögerbauer*, Die Vermeidung von Nutzungskonflikten, OÖ GZ 2001/3, 74 f).

Wichtig ist im gegebenen Zusammenhang, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, dass sich die Bf also mit einer Fläche widmungsmäßig beschäftigt hat, die bis dato als Grünland ausgewiesen war und aufgrund des Bestehens des nordöstlich angrenzenden großen Gewerbegebietes das Zusammentreffen von Wohngebiet mit einem in der Nähe emittierenden Betrieb zu vermeiden, aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch zu

berücksichtigen hatte, dass die konkreten bestehenden örtlichen Widmungsverhältnisse und Gegebenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betriebsbaugebiet eines ansässigen großen Betriebes, zu beachten waren und sie angesichts der dominierenden, nordöstlich des Planungsgebietes vorherrschenden, B-Widmung aber auf die von Rechts wegen damit verbundenen zulässigen Emissionen hat Rücksicht nehmen müssen (hierzu VfGH 10.06.1992, V 195/91-11).
Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn diese zum Vorwurf der Bf, sie hätte entgegen § 21 Abs. 2 zweiter Satz bzw. § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG allfällige Nutzungskonflikte nicht anhand der konkreten (durch die Planung zu bewältigenden) örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten überprüft, ausführt, dass insbesondere die Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 13.08.2021, RO-2020-119824/8, sich aber mit den konkreten örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten auseinandergesetzt hat und von einem bereits jetzt bestehenden Konfliktpotential durch Anlagen der Firma R auszugehen ist.

Wie bereits ausgeführt, war auf die mögliche Beeinträchtigung durch die nordöstlich des Planungsgebietes befindliche B-Widmung einzugehen und entwickelt insbesondere die angesprochene Stellungnahme aus der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13.08.2021 entsprechende Bedeutung, wonach durch die geplante Änderung der Widmung mit vollflächiger Überlagerung der umzuwidmenden Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes mit Schutzzone - aber auf der dort beabsichtigten M-Widmung, welche hier als Immissionsseite in Bezug auf die von der B-Widmung potentiell ausgehenden Emissionen anzusprechen ist, keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen aus der widmungstechnisch möglichen Nutzung der B-Widmung bewirkt würde.

Es wurde im Verfahren erhoben, wozu insbesondere auch auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 11.05.2023 verwiesen werden kann, dass für die Aspekte der Luftreinhaltung im Rahmen der raumordnungsfachlichen Stellungnahmen der auch bei der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige für luftreinhaltetechnische Aspekte auf die schon vorliegenden Stellungnahmen aus dem Luftfach vom 14.05.2020 und 13.08.2021 verwiesen hat, wonach angesichts eines kürzesten Abstandes der umzuwidmenden Fläche zum unbebauten Betriebsbaugebiet im Nordosten von nur 38 m wegen im Ergebnis von als Puffer dienenden Flächen von 15 m breiter MB-Widmung und 15 m breitem Trenngrünstreifen, incl. einer Straße in der Breite von ca. 8 m - aber angesichts des Umstandes, dass aus luftreinhaltetechnischer Sicht zur Vermeidung von Nutzungskonflikten üblicherweise ein Abstand von 100 m als Pufferzone vorzusehen ist, letztlich ein aus dem Luftreinhaltefach kommender Versagungsgrund vorliegt.

Es wurde in der Stellungnahme insbesondere ausgeführt, dass eben auf der Schutzzonenüberlagerung auf der M-Widmung, somit auf der Immissionsseite, keine effiziente Vermeidung von möglichen Emissionen bei der widmungstechnisch möglichen Nutzung der B-Widmung geleistet werden könne.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Amtssachverständige dazu ausgeführt, dass für einen erfolgbringenden Schutz der betreffenden Widmung (aber) auf der nördlich gelegenen Betriebsbaugebiets-widmung (!) Schutzmaßnahmen zu überlegen wären. Es könnte nämlich durch Maßnahmen auf der gegenständlichen Fläche dies eben nicht bewerkstelligt werden.

Dazu und insbesondere zu den Ausführungen der Bf ist sodann festzustellen, wie dies auch die belangte Behörde bereits in deren Vorlageschreiben nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zutreffend ausgeführt hat, dass, wie konkret, in den in unmittelbarer räumlicher Nähe bestehenden Widmungen kein Präjudiz für weitere Flächenwidmungsplanänderungen gesehen werden könnten, weil es dem Wesen der Raumordnung (mit dessen entsprechendem gesetzlichen Abstimmungserfordernis) widersprechen würde, historisch entstandene Konfliktpotentiale infolge womöglich unidealer Widmungen als Ausgangspunkt für weitere ähnlich problematische Widmungen zu nehmen, in welchem Zusammenhang somit keinesfalls etwa mit dem Gleichheitsgrundsatz argumentiert werden kann.

Auch ist in Bezug auf das Beschwerdevorbringen der belangten Behörde insoferne zu folgen, als die von der belangten Behörde argumentativ ins Treffen geführte MB-Widmung durch die hier verfügte M-Widmung "Mischfunktion" gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ROG aber nicht ausgeschlossen wäre.

Der belangten Behörde ist ebenfalls, wie in deren Bescheidbegründung ausgeführt, zu folgen, dass auch durch Herstellung von Widmungen gemäß ÖEK eine Flächenwidmungsänderung nicht so weit determiniert wäre, dass eine allfällige Umwidmung bei Entsprechen der Bestimmungen des ÖEK per se rechtmäßig wäre, da, wie im vorliegenden Falle schlagend, auf die jederzeitige Geltung des § 34 Abs. 2 Z 4 in Vermerk § 21 Oö. ROG zu verweisen ist.

Unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, welches in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 11.05.2023 im Wesentlichen inhaltsähnlich noch einmal geäußert wurde, ist somit abschließend festzustellen, dass insbesondere aus dem Luftreinhaltefach mehrfach geäußert und auch begründet wurde, dass eine Überlagerung der für eine Umwidmung anstehenden Flächen mit einer Schutzzone aber genau jenen potentiellen Konflikt nicht hintanhalten kann, der bei einer rechtlich zulässigen Nutzung der nördlich gelegenen Bereiche als Betriebsbaugebiet entstünde.

Die zur Umwidmung anstehenden Flächen sind nämlich exakt auf der Immissionsseite im Verhältnis zur B-Widmung und kann aus luftreinhaltetechnischer Sicht auch bei allfälliger näherer konkreter Vorschreibung der Bebauung im Bebauungsplan in luftreinhaltefachlicher Sicht die Belastung nicht entscheidend verringert werden, was für das Lärmfach der Fall sein möge.

Somit ist aber festzuhalten, dass, ungeachtet der weiter aufgeworfenen Frage, ob mit einer vollflächigen Überlagerung einer Schutzzone etwa eine unzulässige Flächenwidmung sui generis geschaffen wurde, die hier angedachte vollflächige Überlagerung potentiellen Nutzungskonflikten insbesondere im Zusammenhang mit dem Lärmfach, nicht adäquat begegnen kann.
Fallbezogen kann zwar von einem gewissen Bestreben der Raumordnungsbehörde gesprochen werden, eine Beeinträchtigung einer, für eine Wohnnutzung geplanten Widmung - durch eine in unmittelbarer Nähe befindliche Betriebsbaugebietswidmung - raumplanerisch zu vermeiden.
Die Bf ist aber letztlich von der beabsichtigten Widmung nicht abgewichen, obwohl im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens Alternativen zur Bereinigung möglicher Nutzungskonflikte aufgezeigt wurden.
Dazu wäre sie aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes verhalten gewesen (hiezu VfGH v. 1.12.2000, Zl. V 71-74/00, sowie v. 6.12.2000, Zl. V 75-77/2000), in welchem Zusammenhang nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes neben konkret bestehenden betrieblichen Anlagen auch auf in der (Betriebsbaugebiets-) Widmung zulässige Betriebsanlagen abzustellen ist, weil dies dem Charakter der Raumplanung als rein widmungsbezogenes Instrument (neben allfälligen Anlagenbewilligungsverfahren) entspricht.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Versagung einer Flächenwidmungsänderung im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 Oö. ROG in jenem Falle, in dem diese Widmungsänderung insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 Oö. ROG widerspricht (verwiesene Bestimmung), bestehen blieb.

Zentrale Bestimmung des § 21 Abs. 2 zweiter Satz Oö. RoG ist die Bestimmung der funktionellen Gliederung durch Abstimmung der Lage von bestimmten Widmungsgebieten so, dass diese sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird.

Bei der gegenständlichen Widmung wäre aber gerade nicht erkennbar, dass sich für zukünftige Verhältnisse nach Umwidmung nicht eine etwa größere Beeinträchtigung der umgewidmeten Flächen bei Inanspruchnahme der Berechtigung aus dem Betriebsbaugebiet ergeben. Hierzu wird angemerkt, dass für die umzuwidmende Fläche konkret die Wohnbebauung bereits beabsichtigt ist und sodann auch ein relevanter Immissionsschutz bestünde.

Potentielle Nutzungskonflikte könnten bei dieser Widmung sodann gerade nicht hintangehalten werden.

Auch ist festzustellen, dass im Verfahren eben alternative Widmungen aufgezeigt wurden.
Abschließend ist festzuhalten, dass insoferne auf die Sache nicht mehr näher eingegangen zu werden brauchte, als bereits der aufgezeigte Versagungsgrund aus dem Luftreinhaltefach einen solchen gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG darstellt, der die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung letztlich rechtmäßig macht, da bei Vorliegen auch nur eines Versagungsgrundes etwa auf weiteres Beschwerdevorbringen und allfällige Beweisanträge nicht mehr eingegangen zu werden braucht (hierzu VwGH 22.11.2017, Ra 2015/06/0055; 03.07.2001, 98/05/0184; 30.08.1994, 94/05/0120).

Aus diesem Grunde kann der belangten Behörde in Bezug auf ihre Entscheidung nicht entgegengetreten werden und hat sie eine zutreffende Begründung für ihre Versagung geliefert, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer